**Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsteilnehmende – Hochschulbildung**

**VEREINBARUNG – ERASMUS+ – MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN**

Projekt-Code: 2025-1-DE01-KA131-HED-000314380

Bereich: Hochschulwesen

Akademisches Jahr: 2025/2026 - Erasmus+ Mobilitäts-ID-Nummer: n.a.

**PRÄAMBEL**

Diese **Vereinbarung** („Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen: **einerseits** der **Hochschuleinrichtung** („Hochschuleinrichtung“), Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Erasmus-Code: D FRANKFU08, Anschrift: Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder), Deutschland

E-Mail: outgoing-wiwi@europa-uni.de oder outgoing@europa-uni.de

für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Torsten Glase/Aleksandra Klecha und Nicole Klück/ Christin Reise, Koordinierende Auslandsstudium

**und andererseits**

dem/der **Teilnehmenden** („Teilnehmende/r“)

Nachname(n) und Vorname(n) des/der Teilnehmenden: Tippen für Texteingabe

Geburtsdatum: Tippen für Texteingabe

Anschrift: Tippen für Texteingabe

Telefonnummer: Tippen für Texteingabe

E-Mail: Tippen für Texteingabe

Fakultät an der Viadrina: Tippen für Texteingabe

Austauschuniversität (Land, Name): Tippen für Texteingabe

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber: Tippen für Texteingabe

Name der Bank: Tippen für Texteingabe

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer: Tippen für Texteingabe

Kontonummer/IBAN: Tippen für Texteingabe

(Sollte die Bankverbindung von Ihrer Angabe bei der Bewerbung abweichen, informieren Sie uns bitte per E-Mail!)

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Diese Vereinbarung besteht aus:

Bedingungen und Konditionen

Anhang 1: Lernvereinbarung (Digitales Learning Agreement **- DiLA)** für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium[[1]](#footnote-1)

Anhang 2: Erasmus-Studierendencharta

Die in den Bedingungen und Konditionen festgelegten Bedingungen haben Vorrang vor den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Der Gesamtbetrag umfasst (ggf. zutreffende Option auswählen):

[x]  Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

☐ ~~Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität~~

[ ]  Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Langzeitmobilität[[2]](#footnote-2)

☐ ~~Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen auf Kurzzeitmobilität~~

☐ ~~Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika~~

[ ]  Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel

[x]  Reisekostenpauschale/Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)

[ ]  Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)

☐ außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten)

[ ]  Finanzielle Zusatzförderung basierend auf dem Realkostenantrag (Inklusions-Unterstützung)[[3]](#footnote-3)

Der/die Teilnehmende erhält:

[x]  1) finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU

[ ]  2) Zero Grant-Förderung

[ ]  3) teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für einen Teil der physischen Mobilitätsphase

###### **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

#### **ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG**

1.1 Diese Vereinbarung legt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung fest, die für die Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Programms Erasmus+ gewährt wird

1.2 Die Hochschuleinrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.

1.3 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.4 Änderungen an dieser Finanzhilfevereinbarung werden von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder elektronische Nachricht beantragt und vereinbart.

#### **ARTIKEL 2 – DAUER DER MOBILITÄT**

2.1 Die Mobilitätsphase beginnt am [Tippen für Datumsauswahl] und endet am [Tippen für Datumsauswahl].[[4]](#footnote-4)

2.2 Der von der Vereinbarung erfasste Zeitraum umfasst:

• eine physische Mobilitätsphase vom [Tippen für Datumsauswahl] bis [Tippen für Datumsauswahl]6, was [Tippen für Eingabe Mobilitätstage – siehe Kalkulationsexcel] Tagen entspricht

• [Tippen für Auswahl Tage(e)] finanzierte Reisetage

2.3 Das/die Zeugnis (Transcript of Records)/Praktikumsbescheinigung/ Teilnahmebescheinigung (Letter of Stay) (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung, muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente (wenn zutreffend), enthalten.

#### **ARTIKEL 3 – FINANZIELLE und sonstige UNTERSTÜTZUNG**

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird nach den im Erasmus+ Programmleitfaden (Fassung von 2025) angegebenen Finanzierungsregeln im berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für eine physische Mobilität von [Tippen für Eingabe Gesamtsumme Mobilitätstage + Reisetage – siehe Kalkulationsexcel] Tagen. (Die Anzahl der Tage muss mit der Dauer der Mobilitätsphase zuzüglich der Reisezeit übereinstimmen.)

3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Programmleitfaden Erasmus+ festgelegten Grenze von 30 Tagen stellen. Stimmt die Hochschuleinrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

3.4 Die Hochschuleinrichtung stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase, Reisekostenpauschale und ggf. die Reisetage, durch eine Zahlung in Höhe von [Tippen Sie die Gesamtförderung ein - siehe Kalkulationsexcel](Zero-Grant-Teilnehmende:0 EUR) zur Verfügung.

3.5 Die bereitgestellte finanzielle Unterstützung (zutreffendes auswählen:) [ ]  Inklusionsbeihilfe[[5]](#footnote-5), [ ]  zusätzlicher Betrag für geringere Chancen[[6]](#footnote-6), [ ]  außergewöhnliche Kosten für teures Reisen, [ ]  Reisekostenpauschale/Reisebeihilfe, basiert auf der Grundlage der von der/dem Teilnehmenden vorgelegten Belege[[7]](#footnote-7).

#### **ARTIKEL 4 - Anspruch auf finanzielle Unterstützung**

4.1 Der/die Teilnehmende hat Anspruch auf finanzielle Unterstützung im Sinne des Artikels 3 (siehe oben), wenn er/sie die Aktivität während des in Artikel 2 genannten Zeitraums tatsächlich durchgeführt hat. Wenn die finanzielle Unterstützung auf einem Realkostenantrag basiert, müssen ebendiese Realkosten durch Belege wie Rechnungen, Quittungen, etc. nachgewiesen werden.

4.2 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Aktivitäten verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert werden. Sie ist jedoch mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das die/der Teilnehmende für das Praktikum oder die Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, sofern sie/er die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

4.3 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Erstattung von Wechselkursverlusten oder Bankkosten, die ihm/ihr von seiner/ihrer Bank für Überweisungen von der entsendenden Hochschuleinrichtung in Rechnung gestellt werden.

#### **ARTIKEL 5 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

5.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmende/n erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

 - 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien

 - nach Erhalt der Bestätigung der Ankunft durch den/die Teilnehmende/n

 Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmende/n und entspricht 70 % des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

5.2 Die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU-Survey) gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Hochschuleinrichtung hat 45Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

#### **ARTIKEL 6 – RÜCKZAHLUNG**

6.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein oder kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung aus anderen als den in Artikel 13.1 genannten Gründen vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der entsendenden Hochschuleinrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der entsendenden Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur.

#### **ARTIKEL 7 – VERSICHERUNG**

7.1     Die Hochschuleinrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie entweder selbst eine Versicherung abschließt oder eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Hochschuleinrichtung trifft, dass diese die Versicherung abschließt, oder indem sie dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Unterstützung zur Verfügung stellt, damit diese/r selbst eine Versicherung abschließen kann.

7.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung sowie fakultativ eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung. Erläuterung: Im Falle einer innereuropäischen Mobilität umfasst die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land eine Grundabsicherung durch die Europäische Krankenversicherungskarte. Dieser Versicherungsschutz reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. im Falle einer Rückführung oder eines besonderen medizinischen Eingriffs oder im Falle internationaler Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während seines Auslandsaufenthalts verursacht oder die ihm/ihr zugefügt werden. Diese Versicherungen sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt, und Teilnehmende laufen Gefahr, nicht von den Standardversicherungen abgedeckt zu werden, wenn sie beispielsweise nicht als Arbeitnehmer gelten oder nicht offiziell bei der aufnehmenden Hochschuleinrichtung angemeldet sind. Zusätzlich zu den oben genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Reisetickets und Gepäck empfohlen. Die Nationale Agentur kann Artikel 7.2 ändern, wenn es gerechtfertigt ist, die Standardanforderungen an den nationalen Kontext anzupassen.

7.3    Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: der/die Teilnehmende.

#### **ARTIKEL 8 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)**

8.1 Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

#### **ARTIKEL 9 – TEILNEHMENDENBERICHT**

9.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EU-Survey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

9.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

#### **ARTIKEL 10 – ETHIK UND WERTE**

10.1 Die Mobilitätsaktivität muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

10.2 Die Vertragsparteien müssen sich zur Einhaltung grundlegender EU-Werte (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und diese gewährleisten.

10.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen seine/ihre Pflichten aus diesem Artikel, kann die Zuwendung gekürzt oder nicht gezahlt werden.

#### **ARTIKEL 11 – DATENSCHUTZ**

11.1 Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Datenbereitstellung, insbesondere der Verordnung 2018/1725[[8]](#footnote-8) und den damit verbundenen nationalen Datenschutzgesetzen, und zu den in der Datenschutzerklärung unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> genannten Zwecken verarbeitet.

11.2 Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).

11.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und falsche oder unvollständige Angaben korrigieren. Der/die Teilnehmende sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem/der Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

#### **ARTIKEL 12 - AUSSETZUNG DER VEREINBARUNG**

12.1 Die Vereinbarung kann auf Initiative der teilnehmenden Person oder der Hochschuleinrichtung ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände - insbesondere höhere Gewalt (siehe Artikel 16) - die Durchführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Aussetzung tritt an dem Tag in Kraft, der von den Parteien in einer schriftlichen Mitteilung vereinbart wurde. Die Vereinbarung kann danach wieder aufgenommen werden.

12.2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag jederzeit aussetzen, wenn die andere Vertragspartei eine Straftat begangen hat oder im Verdacht steht, eine solche begangen zu haben:

1. wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
2. schwerwiegende Verstöße gegen die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder während der Vergabe (einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme, der Vorlage falscher Informationen, der Nichtbereitstellung erforderlicher Informationen, des Verstoßes gegen die Standesregeln (falls zutreffend), usw.).

12.3 Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, müssen sich die Parteien unverzüglich auf ein Datum für die Wiederaufnahme einigen (einen Tag nach Ende der Aussetzung). Die Aussetzung wird mit Wirkung ab dem Datum des Endes der Aussetzung aufgehoben.

12.4 Während der Aussetzung wird keine finanzielle Unterstützung an den/die Teilnehmende/n gezahlt.

12.5 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Aussetzung durch die Hochschuleinrichtung.

12.6 Die Aussetzung lässt das Recht der Hochschuleinrichtung auf Beendigung der Vereinbarung unberührt (siehe Artikel 13).

#### **ARTIKEL 13 - BEENDIGUNG DES VERTRAGS**

13.1 Der Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die die Durchführung des Vertrages undurchführbar, unmöglich oder übermäßig schwierig machen.

13.2 Im Falle einer solchen Beendigung hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der finanziellen Unterstützung, der der tatsächlichen Dauer des Aktivitätszeitraums entspricht. Der/die Teilnehmende muss jedwede etwaige Restbeträge zurückzahlen.

13.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen oder wenn eine der beiden Vertragsparteien Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Korruption begangen hat oder in eine kriminelle Vereinigung, Geldwäsche, terrorismusbezogene Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel verwickelt ist, kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung kündigen.

13.4 Die Hochschuleinrichtung behält sich das Recht vor, gerichtliche Schritte einzuleiten, wenn eine beantragte Rückerstattung nicht freiwillig innerhalb der per Einschreiben mitgeteilten Frist erfolgt.

13.5 Die Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Datum wirksam; "Kündigungstermin".

13.6 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Kündigung durch die Hochschuleinrichtung.

**ARTIKEL 14 - KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN**

14.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden oder wurden.

14.2 Jede Feststellung im Zusammenhang mit der Vereinbarung kann zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen oder zu weiteren rechtlichen Schritten im Sinne des geltenden nationalen Rechts führen.

**ARTIKEL 15 - SCHADENERSATZ**

15.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeitende infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeitenden zurückzuführen sind.

15.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal können nicht haftbar gemacht werden, wenn im Rahmen der Vereinbarung ein Schaden geltend gemacht wird, der während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden ist. Folglich werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch annehmen.

**ARTIKEL 16 - HÖHERE GEWALT**

16.1 Eine Partei, die durch höhere Gewalt daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.

16.2 "Höhere Gewalt" bedeutet jede Situation oder jedes Ereignis, das:

* eine der Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,
* unvorhersehbar war, eine Ausnahmesituation war und außerhalb der Kontrolle der Parteien lag,
* nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seitens des/der Teilnehmenden (oder seitens anderer an der Aktion beteiligter Stellen) zurückzuführen ist und
* sich trotz aller Sorgfalt als unvermeidlich erweist.

16.3 Jede Situation, die einen Fall höherer Gewalt darstellt, muss der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Auswirkungen förmlich mitgeteilt werden.

16.4 Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu begrenzen, und alles tun, um die Durchführung der Maßnahme so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

**ARTIKEL 17 - ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT**

17.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

17.2 Für Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte zuständige Gericht zuständig, wenn diese Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können.

**ARTIKEL 18 - INKRAFTTRETEN**

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Hochschuleinrichtung oder den/die Teilnehmende/n in Kraft, abhängig davon, welcher zuletzt liegt.

UNTERSCHRIFTEN

Für den/die Teilnehmende/n Für die Hochschuleinrichtung

……………………………………….. ………………………………………………

Nachname/Vorname Koordinierende Auslandsstudium

Unterschrift………………………….. Unterschrift………………………………….

Ort:………….……… Datum: ……… Frankfurt (Oder), Datum: …………………...

1. Anhang 1 muss nicht zwingend in Papierform mit Originalunterschriften ausgetauscht und vorgelegt werden: Je nach nationaler Gesetzgebung oder institutionellen Richtlinien sind gescannte oder digitale Unterschriften (einschließlich Übermittlung per Erasmus Without Paper-Netzwerk) zulässig. [↑](#footnote-ref-1)
2. Ankreuzen, wenn eine der folgenden Kriterien auf Sie zutrifft: GdB mind. 20% oder einer nachgewiesenen Behinderung, chronische Krankheit (mit finanziellem Mehrbedarf im Ausland), Sie mit Kind(ern) ins Ausland gehen, erwerbstätig vor dem Auslandsaufenthalt waren, Erstakademiker/in sind. Legen Sie bitte dazu die Ehrenwörtliche Erklärung bei. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ankreuzen, nur bei GdB mind. 20% oder einer nachgewiesenen Behinderung oder chronischer Krankheit (mit finanziellem Mehrbedarf im Ausland) oder wenn Sie mit Kind(ern) ins Ausland gehen und anstatt des Top Up reale Kosten geltend machen möchten. Bitte kontaktieren Sie die Abt. Viadrina Internationale Angelegenheiten gesondert dazu. [↑](#footnote-ref-3)
4. Der Beginn sollte der erste Tag an dem Sie an der Partneruniversität anwesend sein müssen sein: z.B. Orientation Day, Vorlesungsbeginn, Sprachkurs. Das Ende sollte der letzte Tag an dem Sie an der Partneruniversität anwesend sein müssen sein: z.B. letzter Prüfungstag (ohne Retakes), Farwell Event. Tragen Sie bitte die selben Daten unter 2.2 und 2.3 ein [↑](#footnote-ref-4)
5. Ankreuzen, nur bei GdB mind. 20% oder einer nachgewiesenen Behinderung oder chronischer Krankheit (mit finanziellem Mehrbedarf im Ausland) oder wenn Sie mit Kind(ern) ins Ausland gehen und anstatt des Top Up reale Kosten geltend machen möchten. Bitte kontaktieren Sie die Abt. Viadrina Internationale Angelegenheiten gesondert dazu. [↑](#footnote-ref-5)
6. Ankreuzen, wenn eine der folgenden Kriterien auf Sie zutrifft: GdB mind. 20% oder einer nachgewiesenen Behinderung, chronische Krankheit (mit finanziellem Mehrbedarf im Ausland), Sie mit Kind(ern) ins Ausland gehen, Erwerbstätig vor dem Auslandsaufenthalt waren, Erstakademiker/in sind. Legen Sie bitte dazu die Ehrenwörtliche Erklärung bei. [↑](#footnote-ref-6)
7. Ehrenwörtliche Erklärung reicht aus, weitere Belege nur auf Anfrage. [↑](#footnote-ref-7)
8. Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG. [↑](#footnote-ref-8)